



Beerhorst & Tiemeyer Caravaning GbR
Zur Ölmühle 2
32361 Pr. Oldendorf
Email : info@carado-mieten.de
Web : <https://carado-mieten.de/>
Mobil : 0170/7919244

Allgemeine Mietbedingungen (AGB)

Beerhorst & Tiemeyer Caravaning GbR

1. Vertragsabschluss

Der Mietvertrag kommt durch schriftliche Bestätigung des Vermieters (auch per E-Mail) oder durch Unterzeichnung beider Parteien zustande. Individuelle Vereinbarungen im Mietvertrag haben Vorrang vor diesen AGB (§ 305b BGB).

Das Fahrzeug darf ausschließlich von den im Mietvertrag benannten Fahrern geführt werden. Der Mieter hat sicherzustellen, dass alle Fahrer die vertraglichen Voraussetzungen erfüllen. Eine Weitergabe an Dritte oder eine Untervermietung ist nur mit vorheriger ausdrücklicher Zustimmung des Vermieters zulässig.

2. Mindestalter und Fahrerlaubnis

Der Hauptmieter muss aus versicherungsrechtlichen Gründen:

- mindestens 23 Jahre alt sein und
- seit mindestens 3 Jahren im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis der Klasse B sein.

Weitere Fahrer müssen:

- mindestens 21 Jahre alt sein und
 - seit mindestens 1 Jahr im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis sein.
-

3. Mietdauer

Die im Mietvertrag vereinbarte Mietdauer ist verbindlich. Eine Verlängerung bedarf der vorherigen Zustimmung des Vermieters. Übergabe- und Rückgabezeiten werden im Mietvertrag festgelegt und sind verbindlich.

Die Abholung des Fahrzeugs ist ab 16.00 Uhr, die Rückgabe bis 12.00 Uhr möglich. Eine individuelle Abholung, sowie Rückgabe kann mit dem Vermieter vereinbart werden.

Bei verspäteter Rückgabe ist der Vermieter berechtigt, den vereinbarten Mietpreis gemäß Ziffer 16 als pauschalierten Schadensersatz zu berechnen. Dem Mieter bleibt der Nachweis vorbehalten, dass kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.

Der Zustand des Fahrzeugs wird bei Übergabe und Rückgabe in einem Übergabeprotokoll dokumentiert.

4. Rücktritt / Stornierung durch den Mieter

Der Mieter kann vor Mietbeginn vom Vertrag zurücktreten. In diesem Fall gelten folgende pauschalisierte Entschädigungen:

- bis 60 Tage vor Mietbeginn: 20% des Mietpreises

- bis 30 Tage vor Mietbeginn: 50%
- bis 15 Tage vor Mietbeginn: 80%
- weniger als 15 Tage vor Mietbeginn: 90%
- bei Nichtabnahme des Fahrzeugs: 95%

Dem Mieter bleibt der Nachweis vorbehalten, dass kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

Der Vermieter verpflichtet sich, sich ernsthaft um eine anderweitige Vermietung des Fahrzeugs zu bemühen.

5. Zahlungsbedingungen

Der Mietpreis ist vor Übergabe des Fahrzeugs vollständig zu zahlen, spätestens bei Fahrzeugübernahme, sofern nichts anderes vereinbart ist.

6. Kautio

Der Mieter hinterlegt bei Übergabe des Fahrzeugs eine Kautio in Höhe von 1.500 €, bzw. 250,00 € bei Abschluss des Urlaub-Zusatz-Schutz der MVV GmbH.

Die Rückzahlung erfolgt spätestens 14 Tage nach Rückgabe des Fahrzeugs, sofern keine Schäden oder offenen Forderungen bestehen. Der Vermieter ist berechtigt, einen angemessenen Teil der Kautio bis zur endgültigen Schadensfeststellung einzubehalten.

7. Nutzungsbeschränkungen

Die Nutzung des Fahrzeugs ist nur in folgenden Ländern erlaubt, soweit dort Versicherungsschutz besteht: EU-Staaten, Schweiz, Norwegen, Großbritannien.

Andere Länder bedürfen der vorherigen Zustimmung des Vermieters.

Untersagt sind insbesondere:

- Untervermietung
- gewerbliche Nutzung
- Teilnahme an Rennen oder Motorsportveranstaltungen
- Teilnahme an Festivalveranstaltungen
- Reisen in Kriegs- und Krisengebiete
- Begehung von Straftaten
- Transport gefährlicher Stoffe

Rauchen im Fahrzeug ist untersagt. Bei Verstoß erheben wir eine Reinigungspauschale von 250€.

Haustiere sind nur nach vorheriger Vereinbarung erlaubt.

Der Mieter hat sich vor Fahrtantritt über landesspezifische Vorschriften im In- und Ausland zu informieren.

8. Pflichten des Mieters

Der Mieter verpflichtet sich, das Fahrzeug pfleglich zu behandeln und gegen Diebstahl, Sturm, Frost und Hagel zu sichern.

Der Mieter haftet für Schäden, die er oder ein mit seiner Zustimmung handelnder Dritter vorsätzlich oder fahrlässig verursacht hat.

9. Versicherung und Selbstbeteiligung

Das Fahrzeug ist haftplicht- und vollkaskoversichert.

Selbstbeteiligung je Schadenfall:

- Vollkasko: 1.500 €
- Glasschäden: 500 €

Bei grober Fahrlässigkeit kann der Vermieter den Mieter entsprechend dem Grad des Verschuldens in Anspruch nehmen.

Bei Vorsatz, Alkohol- oder Drogeneinfluss, Unfallflucht, falscher Betankung, Überladung oder erheblichen Obliegenheitsverletzungen entfällt die Haftungsreduzierung vollständig.

Der Mieter haftet für schuldhaft verursachte Innenraumschäden, Bedienfehler sowie für Mietausfall nach Maßgabe von Ziffer 12.

10. Nichtverfügbarkeit des Fahrzeugs vor Mietbeginn

Da dem Vermieter derzeit nur ein Fahrzeug zur Verfügung steht, gilt:

Wird das Wohnmobil vor Beginn der Mietzeit ohne Verschulden des Vermieters durch Unfall, Diebstahl, Vandalismus, Naturereignisse oder sonstige Fälle höherer Gewalt so beschädigt oder zerstört, dass es nicht mehr gebrauchstauglich ist und eine Reparatur oder gleichwertige Ersatzbeschaffung vor Mietbeginn mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist, ist der Vermieter berechtigt, vom Mietvertrag zurückzutreten bzw. die Leistung zu verweigern.

Der Vermieter wird den Mieter hierüber unverzüglich informieren und bereits geleistete Zahlungen unverzüglich erstatten.

Weitergehende Schadensersatzansprüche des Mieters sind ausgeschlossen, es sei denn, dem Vermieter fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last oder es wurden wesentliche Vertragspflichten verletzt. Ansprüche wegen Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit bleiben unberührt.

11. Verhalten bei Unfall oder Schaden

Bei Unfall, Diebstahl, Brand oder sonstigem Schaden hat der Mieter unverzüglich:

- die Polizei zu verständigen,
 - den Vermieter zu informieren,
 - einen Unfallbericht zu erstellen,
 - keine Schuldanerkenntnisse abzugeben.
-

12. Schadenregelung / Unfall / Mietausfall

a) Verschuldeter Schaden

Verursacht der Mieter oder ein mit seiner Zustimmung handelnder Dritter einen Schaden am Fahrzeug vorsätzlich oder fahrlässig, haftet der Mieter im gesetzlichen Umfang für sämtliche hieraus entstehenden Schäden.

Hierzu gehören insbesondere:

- Reparaturkosten oder Wiederbeschaffungswert bei Totalschaden,
- die vereinbarte Selbstbeteiligung,
- sonstige Folgeschäden,
- sowie der Mietausfall (Nutzungsausfall) gemäß Absatz d).

b) Unverschuldeter Schaden

Trifft den Mieter an einem Unfall oder Schaden kein Verschulden, haftet er weder für den Sachschaden noch für einen hierdurch entstehenden Mietausfall.

Ansprüche gegenüber einem unfallverursachenden Dritten oder dessen Haftpflichtversicherung stehen ausschließlich dem Vermieter zu.

Der Mieter ist verpflichtet, den Vermieter bei der Durchsetzung dieser Ansprüche zu unterstützen.

c) Höhere Gewalt

Ereignisse höherer Gewalt, insbesondere Naturereignisse wie Sturm, Hagel, Überschwemmung oder Wildunfälle, begründen keine Haftung des Mieters. Ein Anspruch auf Ersatz von Mietausfall besteht nicht.

d) Mietausfall bei verschuldetem Schaden

Wird das Fahrzeug infolge eines vom Mieter schuldhaft verursachten Schadens nicht vermietbar, haftet der Mieter zusätzlich für den hierdurch entstehenden Mietausfall. Der Mietausfall bemisst sich nach dem durchschnittlichen vereinbarten Tagesmietpreis für den Zeitraum der Nichtverfügbarkeit. Bei Totalschaden oder wirtschaftlichem Totalschaden ist der Mietausfall auf maximal 21 Kalendertage begrenzt.

Der Vermieter ist verpflichtet, den Schaden möglichst gering zu halten. Der Mietausfall ist nicht Bestandteil der Haftungsreduzierung und wird von der Fahrzeugversicherung in der Regel nicht ersetzt. Dem Mieter bleibt der Nachweis vorbehalten, dass kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.

e) Allgemeine Pflichten

Unabhängig von der Verantwortlichkeit hat der Mieter bei jedem Schaden alles zu unterlassen, was die Schadenaufklärung erschwert.

13. Mängel

Mängel sind dem Vermieter unverzüglich anzuzeigen. Bei erheblichen Mängeln kann der Mietpreis angemessen gemindert oder der Vertrag gekündigt werden. Die Minderung richtet sich nach dem Umfang der tatsächlichen Nutzungseinschränkung.

14. Haftung des Vermieters

Der Vermieter haftet unbeschränkt bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit sowie bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.

Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet der Vermieter nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) und begrenzt auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden.

15. Haftung für Bußgelder, Gebühren und Maut

Der Mieter trägt alle während der Mietdauer entstehenden Bußgelder, Gebühren, Maut- und sonstigen öffentlich-rechtlichen Abgaben.

Wird der Vermieter in Anspruch genommen, ist der Mieter verpflichtet, den Vermieter freizustellen. Der Vermieter ist berechtigt, hierfür eine angemessene Bearbeitungsgebühr zu berechnen.

16. Rückgabe des Fahrzeugs

Das Fahrzeug ist zurückzugeben:

- innen besenrein,
- Toilette (Kassette) entleert,
- Kraftstofftank voll.

Gebühren bei Verstoß:

- Innenreinigung: 100 €
- Toilette (Kassette): 100 €
- Tanken: Nachtanken + 100€

Dem Mieter bleibt der Nachweis vorbehalten, dass kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.

Bei verspäteter Rückgabe wird folgender pauschalierter Schadensersatz berechnet:

- bis 2 Stunden: 50 € pro angefangene Stunde
 - darüber hinaus: anteilige Tagesmiete
 - ab 5 Stunden: volle Tagesmiete
-

17. AirTag-Ortung

Das Fahrzeug kann mit einem AirTag ausgestattet sein. Eine dauerhafte oder lückenlose Ortung findet nicht statt.

Die Ortung erfolgt ausschließlich zur Diebstahlsicherung und zur Durchführung des Mietvertrags.

18. Datenschutz

Personenbezogene Daten werden ausschließlich zur Vertragsdurchführung verarbeitet. Weitere Informationen ergeben sich aus der separaten Datenschutzerklärung des Vermieters.

19. Widerrufsrecht

Ein Widerrufsrecht besteht nicht bei Verträgen zur Erbringung von Dienstleistungen im Zusammenhang mit Freizeitbetätigungen, wenn für die Leistung ein spezifischer Termin vorgesehen ist (§ 312g Abs. 2 Nr. 9 BGB).

20. Gerichtsstand und Recht

Es gilt deutsches Recht.

Ist der Mieter Unternehmer, ist Gerichtsstand der Sitz des Vermieters. Für Verbraucher gelten die gesetzlichen Gerichtsstände.

21. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser AGB unwirksam sein, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt die gesetzliche Regelung.